

# Amtsblatt der Stadt Datteln



56. Jahrgang

20. August 2021

Nr. 12

## Inhalt:

### **A. Bekanntmachungen der Stadt Datteln**

1. Bekanntmachung der Gemeindebehörde über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die Wahl zum 20. Deutschen Bundestag am 26. September 2021
2. Bekanntmachung barrierefreier Wahlräume für die Wahl zum 20. Deutschen Bundestag am 26. September 2021
3. Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 95 a der Stadt Datteln  
- Dornenkamp - Bereich Campingplatz Stimberg / Recklinghäuser Straße 140  
hier: Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch
4. Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 95 b der Stadt Datteln  
- Das Bruch - Bereich Campingplatz Rusche / In den Stämmen 6  
hier: Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch
5. Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses des Bebauungsplanes Nr. 122  
- Wohnanlage für Flüchtlinge und Asylbegehrende - der Stadt Datteln  
vom 17.08.2021
6. Öffentliche Bekanntgabe durch Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Datteln
7. Öffentliche Bekanntgabe durch Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Datteln

### **B. Bekanntmachung des Kreises Recklinghausen**

8. Ökologische Verbesserung des Dattelner Mühlenbaches, einschließlich Westerbach, Steinrapener Bach und Dümmerbach in Datteln und Oer-Erkenschwick

# Bekanntmachung

## der Gemeindebehörde über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die Wahl zum 20. Deutschen Bundestag am 26. September 2021

1. Das Wählerverzeichnis zur Bundestagswahl für die Wahl- bzw. Stimmbezirke der Stadt Datteln wird in der Zeit vom 6. September 2021 bis 10. September 2021 während der allgemeinen Öffnungszeiten im Rathaus, Sitzungssaal im ersten Obergeschoss (Briefwahlbüro), Genthiner Str. 8, 45711 Datteln, für Wahlberechtigte zur Einsichtnahme bereitgehalten. Jeder Wahlberechtigte kann die Richtigkeit oder Vollständigkeit der zu seiner Person im Wählerverzeichnis eingetragenen Daten überprüfen. Sofern ein Wahlberechtigter die Richtigkeit und Vollständigkeit der Daten von anderen im Wählerverzeichnis eingetragenen Personen überprüfen will, hat er Tatsachen glaubhaft zu machen, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses ergeben kann. Das Recht auf Überprüfung besteht nicht hinsichtlich der Daten von Wahlberechtigten, für die im Melderegister ein Sperrvermerk gemäß § 51 Absatz 1 des Bundesmeldegesetzes eingetragen ist.

Das Wählerverzeichnis wird im automatisierten Verfahren geführt. Die Einsichtnahme ist durch ein Datensichtgerät möglich.

Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein hat.

2. Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann in der Zeit vom 6. September 2021 bis zum 10. September 2021, spätestens am **10. September 2021 bis 12:00 Uhr**, bei der Stadt Datteln im Briefwahlbüro, Sitzungssaal, erstes Obergeschoss im Rathaus, Genthiner Str. 8, 45711 Datteln, Einspruch einlegen.

Der Einspruch kann schriftlich oder durch Erklärung zur Niederschrift eingelegt werden.

3. Wahlberechtigte, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten bis spätestens zum 5. September 2021 **eine Wahlbenachrichtigung**.

Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, wahlberechtigt zu sein, muss Einspruch gegen das Wählerverzeichnis einlegen, wenn er nicht Gefahr laufen will, dass er sein Wahlrecht nicht ausüben kann.

Wahlberechtigte, die nur auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen werden und die bereits einen Wahlschein und Briefwahlunterlagen beantragt haben, erhalten keine Wahlbenachrichtigung.

4. Wer einen Wahlschein hat, kann an der Wahl im Wahlkreis 122 Recklinghausen II
  - durch **Stimmabgabe** in einem beliebigen **Wahlraum** (Wahlbezirk) dieses Wahlkreises
  - oder
  - durch **Briefwahl**teilnehmen.

5. Einen Wahlschein erhält auf Antrag

- 5.1 ein in das Wählerverzeichnis **eingetragener** Wahlberechtigter,

- 5.2 ein **nicht** in das Wählerverzeichnis **eingetragener** Wahlberechtigter,

- a) wenn er nachweist, dass er ohne sein Verschulden die Antragsfrist auf Aufnahme in das Wählerverzeichnis nach § 18 Abs. 1 der Bundeswahlordnung (bis zum 5. September 2021) oder die Einspruchsfrist gegen das Wählerverzeichnis nach § 22 Abs. 1 der Bundeswahlordnung (bis zum 10. September 2021) versäumt hat,

- b) wenn sein Recht auf Teilnahme an der Wahl erst nach Ablauf der Antragsfrist nach § 18 Abs. 1 der Bundeswahlordnung oder der Einspruchsfrist nach § 22 Abs. 1 der Bundeswahlordnung entstanden ist,

- c) wenn sein Wahlrecht im Einspruchsverfahren festgestellt worden und die Feststellung erst nach Abschluss des Wählerverzeichnisses zur Kenntnis der Gemeindebehörde gelangt ist.

Wahlscheine können von in das Wählerverzeichnis eingetragenen Wahlberechtigten bis zum 24. September 2021, 18.00 Uhr, bei der Gemeindebehörde mündlich, schriftlich oder elektronisch beantragt werden.

Im Falle nachweislich plötzlicher Erkrankung, die ein Aufsuchen des Wahlraumes nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten möglich macht, kann der Antrag noch bis zum Wahltag, 15.00 Uhr, gestellt werden.

Versichert ein Wahlberechtigter glaubhaft, dass ihm der beantragte Wahlschein nicht zugegangen ist, kann ihm bis zum Tage **vor** der Wahl, 12.00 Uhr, ein neuer Wahlschein erteilt werden.

Nicht in das Wählerverzeichnis eingetragene Wahlberechtigte können aus den unter 5.2 Buchstabe a bis c angegebenen Gründen den Antrag auf Erteilung eines Wahlscheines noch bis zum Wahltag, 15.00 Uhr, stellen.

Wer den Antrag für einen anderen stellt, muss durch Vorlage einer **schriftlichen Vollmacht** nachweisen, dass er dazu berechtigt ist. Ein Wahlberechtigter mit Behinderung kann sich bei der Antragstellung der Hilfe einer anderen Person bedienen.

6. Mit dem Wahlschein erhält der Wahlberechtigte

- einen amtlichen Stimmzettel des Wahlkreises,
- einen amtlichen blauen Stimmzettelumschlag,
- einen amtlichen, mit der Anschrift, an die der Wahlbrief zurückzusenden ist, versehenen roten Wahlbriefumschlag und
- ein Merkblatt für die Briefwahl.

Die Abholung von Wahlschein und Briefwahlunterlagen für einen anderen ist nur möglich, wenn die Berechtigung zur Empfangnahme der Unterlagen durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachgewiesen wird und die bevollmächtigte Person nicht mehr als vier Wahlberechtigte vertritt; dies hat sie der Gemeindebehörde vor Empfangnahme der Unterlagen schriftlich zu versichern. Auf Verlangen hat sich die bevollmächtigte Person auszuweisen.

Ein Wahlberechtigter, der des Lesens unkundig oder wegen einer Behinderung an der Abgabe seiner Stimme gehindert ist, kann sich zur Stimmabgabe der Hilfe einer anderen Person bedienen. Die Hilfsperson muss das 16. Lebensjahr vollendet haben. Die Hilfeleistung ist auf technische Hilfe bei der Kundgabe einer vom Wahlberechtigten selbst getroffenen und geäußerten Wahlentscheidung beschränkt. Unzulässig ist eine Hilfeleistung, die unter missbräuchlicher Einflussnahme erfolgt, die selbstbestimmte Willensbildung oder Entscheidung des Wahlberechtigten ersetzt oder verändert oder wenn ein Interessenkonflikt der Hilfsperson besteht. Die Hilfsperson ist zur Geheimhaltung der Kenntnisse verpflichtet, die sie bei der Hilfeleistung von der Wahl einer anderen Person erlangt hat.

Bei der Briefwahl muss der Wähler den Wahlbrief mit dem Stimmzettel und dem Wahlschein so rechtzeitig an die angegebene Stelle absenden, dass der Wahlbrief dort spätestens am Wahltag bis 18.00 Uhr eingeht.

Der Wahlbrief wird innerhalb der Bundesrepublik Deutschland ohne besondere Versendungsform ausschließlich von der Deutschen Post AG unentgeltlich befördert. Er kann auch bei der auf dem Wahlbrief angegebenen Stelle abgegeben werden.

Datteln, 17.08.2021



Dora

Bürgermeister

# Wahlbekanntmachung

Gemäß § 46 Abs. 1 Bundeswahlordnung teilt die Gemeindebehörde frühzeitig und in geeigneter Weise mit, welche Wahlräume barrierefrei sind.

In Datteln handelt es sich bei den nachfolgend aufgeführten Wahl- bzw. Stimmbezirken um barrierefreie Wahlräume:

Stimmbezirk	Wahllokal
01.0	Gaststätte Lippehof
02.1	Wolfhelm-Gesamtschule / HS Hachhausen
03.0	Albert-Schweitzer-Schule
04.0	Vereinsheim Ruderverein
06.0	Wolfhelm-Gesamtschule / HS Hachhausen
08.0	Stadtbücherei
09.0	Wolfhelm-Gesamtschule / HS Hachhausen
10.0	Stadtbücherei
12.0	Städtische Realschule
13.0	Gustav-Adolf-Schule
14.0	Gustav-Adolf-Schule
15.0	Böckenheckschule
16.0	Böckenheckschule
18.0	AWO-Schuldnerberatung
19.0	Pfarrheim Horneburg

Eine in das Wählerverzeichnis eingetragene wahlberechtigte Person, welche aufgrund einer körperlichen Beeinträchtigung oder sonst ihres körperlichen Zustandes wegen den Wahlraum nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten aufsuchen kann, erhält auf Antrag einen Wahlschein im Briefwahlbüro der Stadt Datteln, Rathaus, Genthiner Str. 8, Zimmer 1.33, 45711 Datteln. Mit einem solchen Wahlschein können Wählende an der Wahl im Wahlkreis 122 (Recklinghausen II) entweder durch Stimmabgabe in einem beliebigen Stimmbezirk des Wahlkreises oder durch Briefwahl teilnehmen.

Das Briefwahlbüro der Stadt Datteln ist ab dem 26.08.2021 zu folgenden Zeiten geöffnet:

Montag und Mittwoch:	8.30 bis 12.00 Uhr und 14.00 bis 16.00 Uhr
Dienstag und Freitag:	8.30 bis 12.00 Uhr
Donnerstags	8.30 bis 12.00 Uhr und 14.00 bis 17.00 Uhr
Freitag, 24.09.2021	8.30 bis 18.00 Uhr
Samstag, 11.09. und 18.09.	9.00 bis 12.00 Uhr

Datteln, 17.08.2021



Dora  
Bürgermeister

**Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 95 a der Stadt Datteln  
- Dornenkamp - Bereich Campingplatz Stimberg / Recklinghäuser Straße 140**

**hier: Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch**

Der Haupt-, Finanz- und Wirtschaftsausschuss der Stadt Datteln hat am 17.03.2021 den Entwurf und die Begründung zum Bebauungsplan Nr. 95 a - Dornenkamp - Bereich Campingplatz Stimberg / Recklinghäuser Straße 140, gebilligt. Weiterhin hat der Haupt-, Finanz- und Wirtschaftsausschuss beschlossen, die entsprechenden Entwurfsunterlagen gemäß § 3 Abs. 2 BauGB für die Dauer eines Monats öffentlich auszuliegen.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 95 a der Stadt Datteln - Dornenkamp - Bereich Campingplatz Stimberg / Recklinghäuser Straße 140, ergibt sich aus dem beigefügten Übersichtsplan.

Die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 95 a soll die planungsrechtlichen Voraussetzungen für eine dauerhafte Sicherung des Campingplatzes schaffen.

Der Entwurf des Bauleitplanes mit der Begründung und den wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen, liegen in der Zeit vom

**30. August 2021 bis einschließlich zum 29. September 2021**

im Rathaus Datteln, Genthiner Straße 8, 45711 Datteln, Zimmer 2.24 (Fachdienst 6.1 - Sachgebiet: Stadtplanung) während der Dienststunden der Stadtverwaltung

**montags und mittwochs** von 08.30 Uhr - 12.00 Uhr und von 14.00 Uhr - 16.00 Uhr  
**donnerstags** von 08.30 Uhr - 12.00 Uhr und von 14.00 Uhr - 17.00 Uhr  
**dienstags und freitags** von 08.00 Uhr - 12.00 Uhr

öffentlich aus.

**Aufgrund der aktuellen Corona-Pandemielage ist eine Einsicht in die ausgelegten Unterlagen nur nach Terminvereinbarung möglich. Zur Vereinbarung eines Termins wenden Sie sich bitte an:**

Frau Grote, Tel. 02363/107-340, E-Mail: [elisabeth.grote@stadt-datteln.de](mailto:elisabeth.grote@stadt-datteln.de) oder  
Frau Peeters, Tel. 02363/107-278, E-Mail: [michaela.peeters@stadt-datteln.de](mailto:michaela.peeters@stadt-datteln.de)

Bei Bedarf ist auch die Vereinbarung eines Termins außerhalb der oben genannten Dienststunden der Stadtverwaltung möglich.

Gemäß § 3 Abs. 2 S. 2 Halbsatz 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben können.

Sämtliche Planunterlagen können vom 30. August 2021 bis einschließlich 29. September 2021 auch im Internet unter

[www.datteln.de/09 Bauen Wohnen/Aktuelle Bauleitplanverfahren.asp](http://www.datteln.de/09_Bauen_Wohnen/Aktuelle_Bauleitplanverfahren.asp)

eingesehen und zum Ausdruck heruntergeladen werden.

Zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 95 a stehen folgende Arten umweltbezogener Informationen und Stellungnahmen zur Verfügung:

- Begründung zum Bebauungsplan Nr. 95 a - Dornenkamp - Bereich Campingplatz Stimberg / Recklinghäuser Straße 140, einschließlich Umweltbericht
- Landschaftspflegerischer Fachbeitrag mit integrierter Artenschutzprüfung zum Bebauungsplan Nr. 95 a - Dornenkamp - Bereich Campingplatz Stimberg / Recklinghäuser Straße 140
- Stellungnahme Brandschutz zum Bebauungsplan Nr. 95a - Dornenkamp -
- Stellungnahmen aus der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit (§ 3 Absatz 1 Baugesetzbuch) sowie der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange (§ 4 Absatz 1 Baugesetzbuch) - August bis September 2020

Stellungnahmen können während der Auslegungsfrist (30.08.2021 - einschließlich 29.09.2021) bei der Stadt Datteln eingereicht werden:

- Schriftlich an: Stadt Datteln, Fachdienst 6.1 Stadtplanung / Bauordnung, Genthiner Straße 8, 45711 Datteln,
- mündlich zur Niederschrift in Raum 2.24, II. OG, Rathaus Datteln, Genthiner Straße 8, 45711 Datteln, innerhalb der vorgenannten Dienststunden nach Terminvereinbarung,
- per E-Mail: [anregungen @stadt-datteln.de](mailto:anregungen@stadt-datteln.de)
- per Fax an: 02363 / 107-442.

Datteln, 17.08.2021



Dora  
Bürgermeister



**Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 95 b der Stadt Datteln  
- Das Bruch - Bereich Campingplatz Rusche / In den Stämmen 6**

**hier: Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch**

Der Haupt-, Finanz- und Wirtschaftsausschuss der Stadt Datteln hat am 17.03.2021 den Entwurf und die Begründung zum Bebauungsplan Nr. 95 b - Das Bruch - Bereich Campingplatz Rusche / In den Stämmen 6, gebilligt. Weiterhin hat der Haupt-, Finanz- und Wirtschaftsausschuss beschlossen, die entsprechenden Entwurfsunterlagen gemäß § 3 Abs. 2 BauGB für die Dauer eines Monats öffentlich auszulegen.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 95 b der Stadt Datteln - Das Bruch - Bereich Campingplatz Rusche / In den Stämmen 6, ergibt sich aus dem beigefügten Übersichtsplan.

Die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 95 b soll die planungsrechtlichen Voraussetzungen für eine dauerhafte Sicherung des Campingplatzes schaffen.

Der Entwurf des Bauleitplanes mit der Begründung und den wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen, liegen in der Zeit vom

**30. August 2021 bis einschließlich zum 29. September 2021**

im Rathaus Datteln, Genthiner Straße 8, 45711 Datteln, Zimmer 2.24 (Fachdienst 6.1 - Sachgebiet: Stadtplanung) während der Dienststunden der Stadtverwaltung

**montags und mittwochs** von 08.30 Uhr - 12.00 Uhr und von 14.00 Uhr - 16.00 Uhr  
**donnerstags** von 08.30 Uhr - 12.00 Uhr und von 14.00 Uhr - 17.00 Uhr  
**dienstags und freitags** von 08.00 Uhr - 12.00 Uhr

öffentlich aus.

**Aufgrund der aktuellen Corona-Pandemielage ist eine Einsicht in die ausgelegten Unterlagen nur nach Terminvereinbarung möglich. Zur Vereinbarung eines Termins wenden Sie sich bitte an:**

Frau Grote, Tel. 02363/107-340, E-Mail: [elisabeth.grote@stadt-datteln.de](mailto:elisabeth.grote@stadt-datteln.de) oder  
Frau Peeters, Tel. 02363/107-278, E-Mail: [michaela.peeters@stadt-datteln.de](mailto:michaela.peeters@stadt-datteln.de)

Bei Bedarf ist auch die Vereinbarung eines Termins außerhalb der oben genannten Dienststunden der Stadtverwaltung möglich.

Gemäß § 3 Abs. 2 S. 2 Halbsatz 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben können.

Sämtliche Planunterlagen können vom 30. August 2021 bis einschließlich 29. September 2021 auch im Internet unter

[www.datteln.de/09 Bauen Wohnen/Aktuelle Bauleitplanverfahren.asp](http://www.datteln.de/09_Bauen_Wohnen/Aktuelle_Bauleitplanverfahren.asp)

eingesehen und zum Ausdruck heruntergeladen werden.

Zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 95 b stehen folgende Arten umweltbezogener Informationen und Stellungnahmen zur Verfügung:

- Begründung zum Bebauungsplan Nr. 95 b - Das Bruch - Bereich Campingplatz Rusche / In den Stämmen 6, einschließlich Umweltbericht
- Landschaftspflegerischer Fachbeitrag mit integrierter Artenschutzprüfung zum Bebauungsplan Nr. 95 b - Das Bruch - Bereich Campingplatz Rusche / In den Stämmen 6
- Stellungnahme Brandschutz zum Bebauungsplan zum Bebauungsplan Nr. 95 b - Das Bruch -
- Stellungnahmen aus der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit ( § 3 Absatz 1 Baugesetzbuch) sowie der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange ( § 4 Absatz 1 Baugesetzbuch) - August bis September

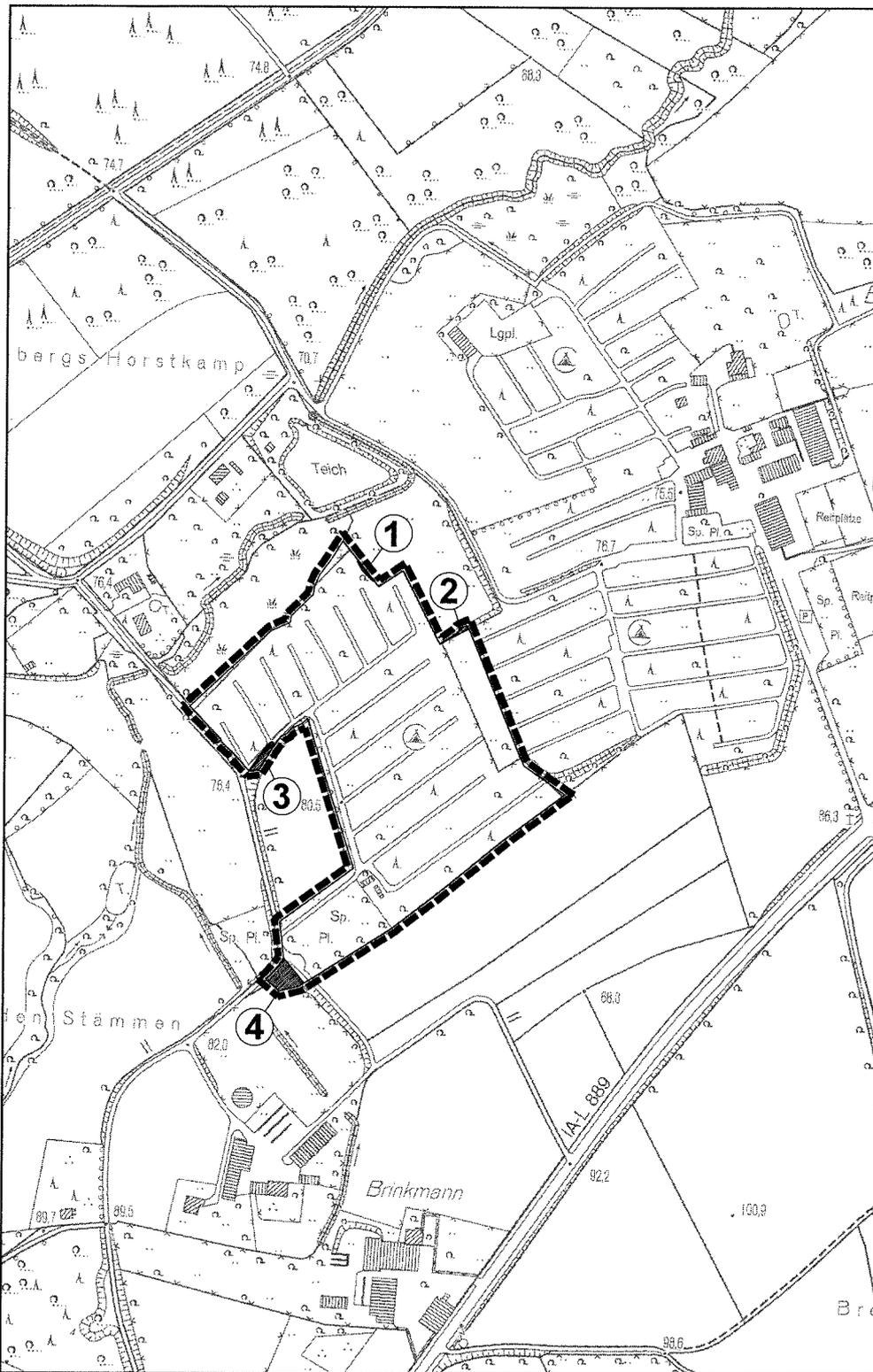
Stellungnahmen können während der Auslegungsfrist (30.08.2021 - einschließlich 29.09.2021) bei der Stadt Datteln eingereicht werden:

- Schriftlich an: Stadt Datteln, Fachdienst 6.1 Stadtplanung / Bauordnung, Genthiner Straße 8, 45711 Datteln,
- mündlich zur Niederschrift in Raum 2.24, II. OG, Rathaus Datteln, Genthiner Straße 8, 45711 Datteln, innerhalb der vorgenannten Dienststunden nach Terminvereinbarung,
- per E-Mail: [anregungen@stadt-datteln.de](mailto:anregungen@stadt-datteln.de)
- per Fax an: 02363 / 107-442.

Datteln, 17.08.2021

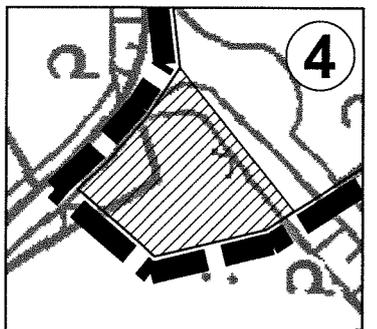
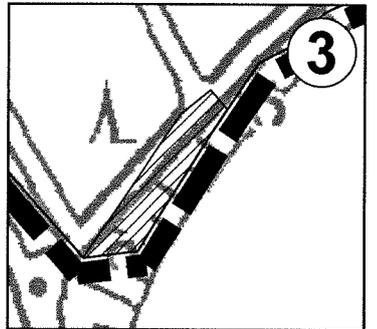
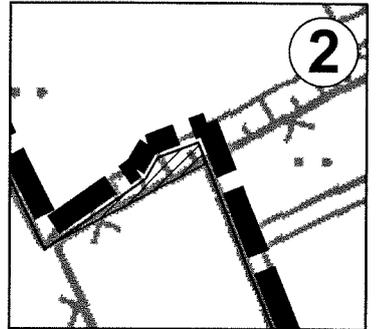
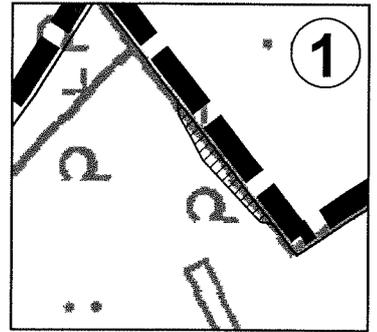


Dora  
Bürgermeister



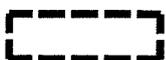
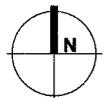
Vergrößerungen der Erweiterungsbereiche ① - ④

Maßstab: 0 10 20 30m



**STADT DATTELN** Fachdienst 6.1 -Stadtplanung und Bauordnung-

**ÜBERSICHTSPLAN  
BEBAUUNGSPLAN NR. 95b -Das Bruch-  
-Bereich Campingplatz Rusche/In den Stämmen 6-**



Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 95b



Erweiterungsbereich des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes Nr. 95b  
zum Aufstellungsbeschluss v. 19.09.2012  
Erweiterungsbereiche

① - ④

Maßstab: 0 50 100 250m

Stand: 04.02.2021

**Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses des Bebauungsplanes Nr. 122  
- Wohnanlage für Flüchtlinge und Asylbegehrende - der Stadt Datteln**

**vom 17.08.2021**

**Rechtsgrundlage:**

§ 10 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 14.06.2021 (BGBl I S. 1802).

Der Haupt-, Finanz- und Wirtschaftsausschuss der Stadt Datteln hat in seiner Sitzung am 28.04.2021 den Bebauungsplan Nr. 112 - Wohnanlage für Flüchtlinge und Asylbegehrende - als Satzung sowie die dazugehörige Begründung und den Umweltbericht beschlossen. Eine Genehmigung des Bebauungsplanes ist nicht erforderlich.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 122 - Wohnanlage für Flüchtlinge und Asylbegehrende - der Stadt ergibt sich aus dem beigefügten Übersichtsplan.

Der Bebauungsplan Nr. 122 - Wohnanlage für Flüchtlinge und Asylbegehrende - der Stadt Datteln nebst Begründung mit Umweltbericht sowie zusammenfassender Erklärung wird ab sofort im Rathaus der Stadt Datteln, Genthiner Straße 8, Fachdienst 6.1 Stadtplanung / Bauordnung, Zimmer 3.04, während der Dienststunden (derzeit: Montag und Mittwoch: 8.30 Uhr - 12.00 Uhr und 14.00 Uhr - 16.00 Uhr, Dienstag und Freitag: 8.30 Uhr - 12.00 Uhr, Donnerstag: 8.30 Uhr - 12.00 Uhr und 14.00 Uhr - 17.00 Uhr) zu jedermanns Einsicht bereitgehalten. Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Der in Kraft getretene Bebauungsplan mit Begründung und der zusammenfassenden Erklärung wird ergänzend auch in das Internet eingestellt und über ein zentrales Internetportal des Landes zugänglich gemacht.

**Hinweise:**

1. Es wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 S. 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB hingewiesen. Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für durch Festsetzungen des Bebauungsplans oder aufgrund seiner Durchführung eingetretene Vermögensnachteile nach §§ 39 - 42 BauGB, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird. Der Entschädigungsberechtigte kann die Fälligkeit dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt.
2. Es wird auf die Planerhaltungsvorschriften der §§ 214, 215 BauGB hingewiesen. Gemäß § 215 Abs. 1 BauGB werden unbeachtlich
  - a) eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,

- b) eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
  - c) nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,  
  
wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung des Bebauungsplanes schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.
3. Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften nach der Gemeindeordnung NRW kann gemäß § 7 Abs. 6 GO NRW gegen den Bebauungsplan nach Ablauf eines Jahres seit seiner Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn
- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
  - b) der Bebauungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
  - c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
  - d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan Nr. 122 - Wohnanlage für Flüchtlinge und Asylbegehrende - der Stadt Datteln in Kraft.

Datteln, 17.08.2021



Dora  
Bürgermeister

ÜBERSICHTSPLAN

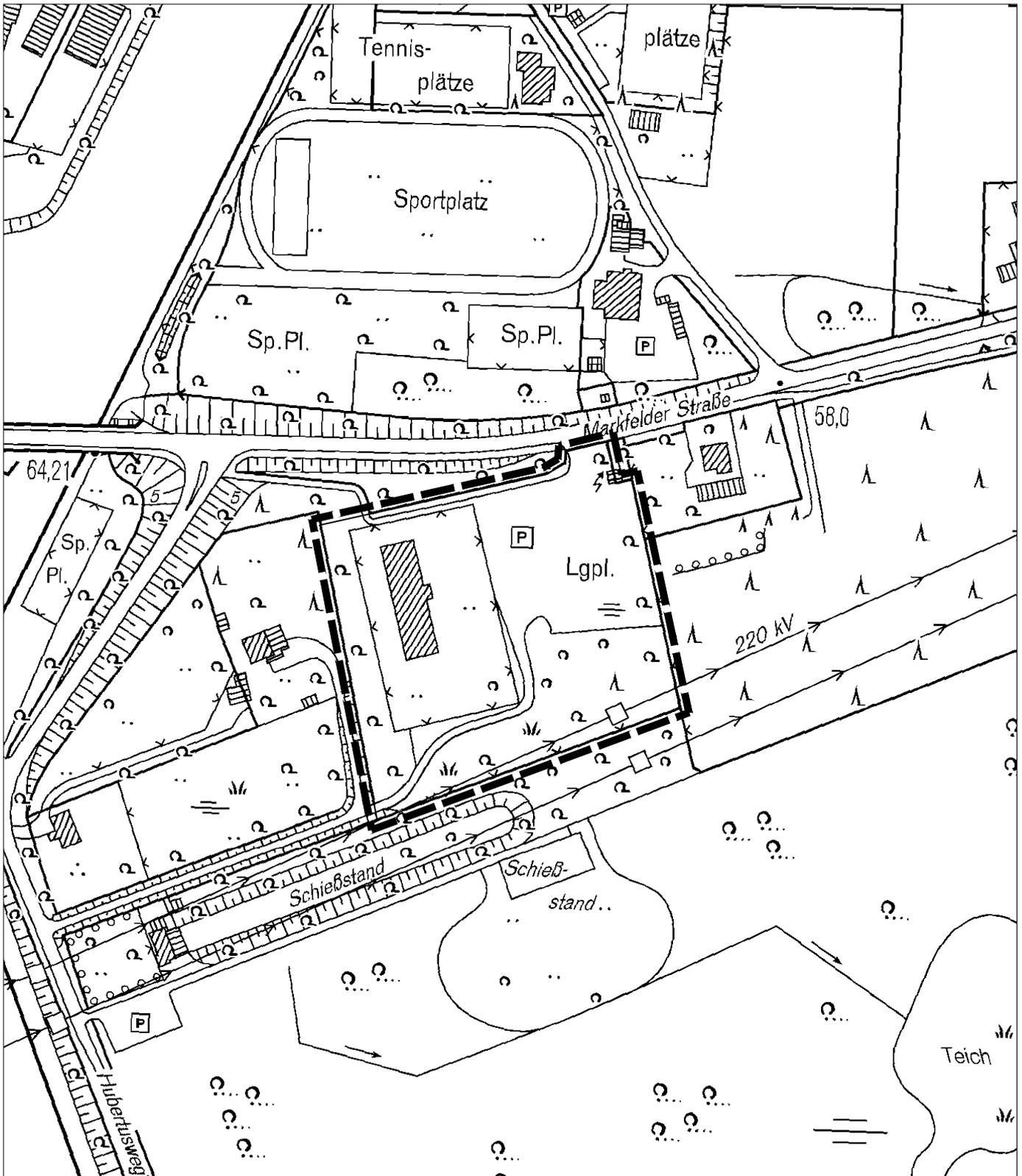
Bebauungsplan Nr. 122 -Wohnanlage für Flüchtlinge und Asylbegehrende-



Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 122

Maßstab 0 50 100m

Stand: 29.08.2019



Gemäß § 1 und § 10 Verwaltungszustellungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV.NRW.S.94), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 08. Juli 2016 (GV. NRW.S.557) wird das nachfolgende Schriftstück der Stadt Datteln:

Aufhebungs- und Erstattungsbescheid vom 01.06.2021

Az: 1011136.0051909

für Herrn Cengiz Erten, geb. am 31.01.1986 in Datteln  
(letzte bekannte Anschrift: Castroper Str. 201 b, 45711 Datteln)

durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt.

Eine Zustellung auf andere Art kann nicht erfolgen, da die derzeitige Anschrift des Adressaten bzw. dessen Vertreters nicht festgestellt werden konnte.

Die Bescheide können innerhalb von zwei Wochen nach Herausgabe des Amtsblattes der Stadt Datteln bei der Vestischen Arbeit Jobcenter Kreis Recklinghausen Bezirksstelle Datteln, Martin-Luther-Str. 13, Zimmer 2, während der Dienststunden eingesehen und in Empfang genommen werden.

Durch die öffentliche Zustellung werden Fristen in Gang gesetzt, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen.

Im Auftrag

Simone Cramer

Sachbearbeitung Leistung

**Jobcenter Kreis Recklinghausen**

**Bezirksstelle Stadt Datteln**

Martin-Luther-Str. 13

45711 Datteln

Gemäß § 1 und § 10 Verwaltungszustellungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV.NRW.S.94), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 08. Juli 2016 (GV. NRW.S.557) wird das nachfolgende Schriftstück der Stadt Datteln:

Versagungsbescheid vom 03.08.2021 für den Zeitraum ab 01.04.2021

für Margarethe Ursula Sikora, geb. am 09.08.1961

(letzte bekannte Anschrift: Steinbrink 4, 45711 Datteln)

durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt.

Eine Zustellung auf andere Art kann nicht erfolgen, da die derzeitige Anschrift des Adressaten bzw. dessen Vertreters nicht festgestellt werden konnte.

Der Bescheid kann innerhalb von zwei Wochen nach Herausgabe des Amtsblattes der Stadt Datteln bei der Vestischen Arbeit Jobcenter Kreis Recklinghausen Bezirksstelle Datteln, Martin-Luther-Str. 13, Zimmer 19, während der Dienststunden eingesehen und in Empfang genommen werden.

Durch die öffentliche Zustellung werden Fristen in Gang gesetzt, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen.

Im Auftrag

  
Vahrenkamp-Sprave

**Jobcenter Kreis Recklinghausen**

**Bezirksstelle Stadt Datteln**

Martin-Luther-Str. 13

45711 Datteln

## Öffentliche Bekanntmachung

### Ökologische Verbesserung des Dattelner Mühlenbaches, einschließlich Westerbach, Steinrapener Bach und Dümmerbach in Datteln und Oer-Erkenschwick

Der mit Antrag des Lippeverbandes, Kronprinzenstr.24, 45128 Essen vom 10.07.2018 vorgelegte Plan für das o. g. Verfahren wird hiermit gemäß §§ 68 Abs. 1 und 70 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) in Verbindung mit § 71 Landeswassergesetz (LWG) in Verbindung mit den §§ 72 ff des Verwaltungsverfahrensgesetzes planfestgestellt. Der Beschluss ist mit Nebenbestimmungen verbunden.

In dem Planfeststellungsbeschluss ist über alle rechtzeitig vorgetragenen Einwendungen, Forderungen und Anregungen entschieden worden.

Der Beschluss liegt mit einer Ausfertigung des festgestellten Planes in der Zeit

**vom 23.08.2021 bis 06.09.2021**

an folgenden Stellen zu jedermanns Einsicht aus. Der Beschluss kann digital unter folgenden E-Mail Anschriften angefordert werden. [umweltamt@kreis-re.de](mailto:umweltamt@kreis-re.de) , [stadtentwaerderung@stadt-datteln.de](mailto:stadtentwaerderung@stadt-datteln.de)

- Rathaus der Stadt Oer-Erkenschwick,  
Rathausplatz 1, 45739 Oer-Erkenschwick  
Zimmer Nr. 1.322 (3.Etage)

Öffnungszeiten:

Montag bis Donnerstag 8.00 – 12.00 Uhr, 14.00 – 16.00 Uhr

Freitag 8.00 – 12.00 Uhr

bzw. nach telefonischer Vereinbarung mit Herrn Grabemann, Tel-Nr: 02368/691-242 oder Frau Friebe Tel.Nr.:02368/691-274

- Kommunalen Servicebetrieb der Stadt Datteln -KSD-  
Emscher-Lippe-Str.12, 45771 Datteln  
Zimmer Nr. 1.03 (1.Etage)

Öffnungszeiten:

Montag und Mittwoch 8.30-12.00 Uhr und 14.00-16.00 Uhr

Donnerstag 8.30-12.00 Uhr und 14.00- 17.00 Uhr

Dienstag und Freitag 8.30-12.00 Uhr

bzw. nach telefonischer Vereinbarung mit Herr Murawski, Tel.Nr.02363/  
107-373

Der Beschluss gilt mit dem Ende der Auslegungsfrist allen Betroffenen und denjenigen gegenüber, die Einwendungen erhoben haben, als zugestellt (§ 74 Abs. 5 Satz 3 VwVfG). Als Zeitpunkt der Zustellung gilt der letzte Tag der Auslegungsfrist. Diese Frist gilt nicht für diejenigen, die den Plan separat zugestellt bekommen haben. Bis zum Ablauf der Rechtsbehelfsfrist kann der Planfeststellungsbeschluss von den Betroffenen und denjenigen, die Einwendungen rechtzeitig erhoben haben, beim Landrat des Kreises Recklinghausen, Kurt-Schumacher-Allee 1, 45657 Recklinghausen **schriftlich oder per E-Mail** angefordert werden.

Nach der allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalles wurde gemäß der §§5 und 7 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) durch die Planfeststellungsbehörde festgestellt, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist. Diese wurde als unselbständiger Teil des Planfeststellungsverfahrens durchgeführt.

### **Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage bei dem Verwaltungsgericht Gelsenkirchen, Bahnhofsvorplatz 3, 45879 Gelsenkirchen schriftlich erhoben oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erklärt werden.

Die Klage kann auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Verwaltungsgerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Verwaltungsgericht geeignet sein. Es muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55 a Abs. 4 VwGO eingereicht werden. Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung-ERVV) vom 24.11.2017 (BGBl. S. 3803).

Hinweis:

Weitere Informationen erhalten Sie auf der Internetseite [www.justiz.de](http://www.justiz.de).

### **Rechtsgrundlagen:**

- WHG - Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts Wasserhaushaltsgesetz vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585)
  - LWG - Wassergesetz für das Land Nordrhein-Westfalen - Landeswassergesetz vom 08.Juli 2016 (GV. NRW. S.618 / SGV. NRW. 77);
  - UVPG - Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung vom 18.03.2021
  - UVPG NRW - Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung im Lande Nordrhein-Westfalen vom 29. April 1992 (GV. NRW S. 175);
  - VwVfG Verwaltungsverfahrensgesetz vom 23. Januar 2003 (BGBl.I.S.102)
  - VwGO Verwaltungsgerichtsordnung vom 19. März 1991 (BGBl.I.S.686);
- Jeweils in der zurzeit gültigen Fassung

Im Auftrag

Haumann  
Fachbereichsleiter E